

Erster Band.

Ratzeburg. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1857

XVIII.

Einige Bemerkungen zu dem Aufsätze im zweiten Hefte:

Über die Zahl der unehelichen Geburten. [Artikel s.u.]

Von Herrn Pastor A. MORATH in Mölln.

Die Zahl der unehelichen Geburten in unserem Lande ist ja allerdings sehr beklagenswerth (1856 von 1583 Geburten 234 uneheliche), und wir müssen es dem geehrten Herrn Verf. des in dem letzten Hefte befindlichen sie beleuchtenden Aufsatzes Dank wissen, wenn er mit großem Ernste diesen Uebelstand zur Sprache bringt. Wir stimmen ihm auch bei, wenn er in der Gesetzgebung einen Grund für denselben findet, müssen aber einzelne theils empfohlne, theils angedeutete Gesetzesveränderungen für sehr bedenklich halten und können überall nicht der Ansicht sein, daß der Grund einzig und allein in der Gesetzgebung zu suchen sei. Hierüber erlauben wir uns in aller Kürze und mit aller Bescheidenheit einige Bemerkungen.

„Die Aufhebung der Zulässigkeit der Paternitätsklagen“ scheint dem Herrn Verfasser in vieler Beziehung wünschenswerth zu sein (s. *pag. 287*), und glaubt derselbe, daß durch sie die Zahl der unehelichen Geburten vermindert werde. Wir müssen es dahingestellt sein lassen, ob die entsprechende Bestimmung des französischen Rechts der Grund sei, wenn in der Rheinprovinz sich weniger uneheliche Geburten finden, können aber nicht umhin,

1857/18 - 435

auf das höchst Bedenkliche einer Einführung dieses Grundsatzes unter uns hinweisen. Einmal würde dadurch schwerlich das Gewünschte erreicht werden. Denn wenn „manches Mädchen“ sich ungleich vorsichtiger betragen würde, so würde mancher Mann gerade dann um so weniger Bedenken tragen, ein Mädchen zu verführen. Aber wir fragen: sind überall solche Bedenken einer und andererseits Seits vor auszusetzen und hochanzuschlagen, wenn die Fleischeslust die jungen Leute treibt? Der Herr Verf. selbst schlägt sie nicht hoch an, indem er ja nur von „manchem Mädchen“ redet. Dann aber - auch wenn durch die Einführung obigen Grundsatzes eine Verminderung der unehelichen Geburten erzielt würde, müßten wir uns dennoch gegen ihn erklären, weil wir ihn für einen an sich ungerechten und unsittlichen halten. Wo zwei sich in gleicher Weise versündigen, soll allein der eine, und vielleicht der minder schuldige Theil die Folgen der Sünde tragen, der andre dagegen, und vielleicht, ja wir müssen sagen in den meisten Fällen der am meisten schuldige, wenn er sich ihnen entzieht, frei davon sein und durch das Gesetz in solcher Freiheit geschirmt werden! Ist das ein gerechter, ein sittlicher Grundsatz? Man lese doch einmal die betreffenden Bestimmungen der Mosaischen Gesetzgebung 5 Mos. Cap. 22, bes. V. 28. 29. Wir wissen wohl, daß die STRAFBESTIMMUNGEN derselben nicht mehr anwendbar sind, aber die GRUNDSÄTZE, auf denen sie ruhen, sind und bleiben gültige, weil sie Grundsätze der göttlichen Gerechtigkeit sind. Daß dagegen das uneheliche Kind den Namen des Vaters trägt und daß dieser, entzieht er sich freventlich seinen Pflichten, verachtet er das „er kann sie nicht lassen sein Lebenlang“ 5 Mos. 22, 29, darüber kann zur Rechenschaft gezogen und ev. zu einer Leistung seiner Pflichten kann gezwungen werden, entspricht so sehr schon dem natürlichen Recht und dem Rechtsbewußtsein unseres Volks, daß das Gegentheil ein Hohnsprechen dieses Rechtsgefühls sein würde und nur zu einer noch

1857/18 - 435

1857/18 - 436

größeren Verwirrung der sittlichen Grundsätze und zu einer viel größeren Demoralisirung

führen müßte. Darum, selbst wenn durch ihn die Zahl der unehelichen Geburten gemindert würde, müßten wir gegen Einführung des ächt französischen Grundsatzes **la recherche de la paternité est interdite** - alles Ernstes protestiren, und das auch darum, weil damit aller kirchlichen Zucht und Disciplin ein Todesstoß gegeben würde, Oder gilt es gleich, durch welche Mittel den unehelichen Geburten gewehrt wird? Dann müßten uns auch die aller Sittlichkeit Hohn sprechenden Schandhäuser der großen Städte willkommen sein, welche denselben allerdings am wirksamsten wehren, und welche die Ursache sind, daß z. B. in Hamburg die Zahl der unehelichen Geburten eine verhältnißmäßig geringe ist (1856: 660 uneheliche von 5935 Geburten), Und wir fürchten, daß wir durch Einführung obigen Grundsatzes einen Weg betreten würden, der endlich auch unter uns zu solchen Greueln führt. Wir überlassen es einer geübteren Feder, das höchst Bedenkliche und Gefährliche einer solchen Veränderung unsrer betr. Gesetze weiter zu entwickeln, wünschen aber eine eingehendere Besprechung, weil wir, (in dieses **Wir** aber darf Schreiber dieses alle seine Amtsbrüder einschließen), und gewiß nicht wir allein eine solche Veränderung für höchst verderblich halten müssen.

Der Herr Verf. findet ferner in der EHEGESETZGEBUNG Gründe für die große Zahl der unehelichen Geburten. Die Schwierigkeit der Ehescheidungen wird zunächst S. 282 als ein Grund dafür geltend gemacht („auch Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ehescheidungen hat einen großen Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten.“) Bei uns zu Lande ist Gott sei Dank! eine gänzliche Ehescheidung eine sehr schwierige und darum seltnere Sache. Unsre Gesetzgebung gründet sich in dieser Beziehung noch auf die Bestimmungen des göttlichen Worts, und wie viel Ursache haben wir zu wünschen, daß hierin keine Aenderung geschehe! Sehen wir doch vor Augen, in welche klägliche

1857/18 - 436

1857/18 - 437

Zustände z. B. die Preußische Landeskirche durch das Abweichen von diesen Bestimmungen gerathen ist, in Zustände, deren Unerträglichkeit beinahe Alle zugestehen, aus denen aber wieder herauszukommen beinahe unmöglich scheint. Und hat denn

durch die Leichtigkeit der Ehescheidungen die Zahl der unehelichen Geburten dort wirklich abgenommen? Wir halten vielmehr dafür, daß gerade unsere Ehegesetzgebung in diesem Punkte die Ursache ist, wenn im Ganzen wenige **adulteria** unter uns geschehen, und die allerwenigsten unehelichen Geburten aus ihnen hervorgehen.

Wenn der Herr Verf. ferner S. 284 die Bestimmung unsrer Ehegesetzgebung als eine die Freiheit der Eheschließung beschränkende und eine die Vermehrung der unehelichen Geburten herbeiführende (S. 282 u. 283) anführt, nach der „der Eheschließung ein Erlaubnißschein der Behörde der Copulanden vorausgehen muß, welcher erst ausgestellt wird, wenn nichts gegen die Eingehung der Ehe zu erinnern gefunden wird, mithin der Bräutigam einen Wohnschein hat, die Braut elterlichen Consens beibringt,“ so sehen wir nicht ab, wie von dieser Bestimmung abzusehen sein dürfte, und das um so weniger, als keine Gründe dafür angeführt werden. Es sind hier die Trauscheine der betr. Aemter und Obrigkeiten gemeint, die nach den auf die L.K. Verordnungen vom 23. Febr. 1739 und 19. Febr. 1745 und die R. Currende vom 7. Mai 1776 gegründeten C. Currenden vom 20. März 1833 und 21. Juni 1838 die Dienstboten aus dem Stande der Land- und Bauersleute vor ihrer Copulation zu produciren haben. Diese Vorschriften, heißt es in der letztgenannten Currende, bezwecken hauptsächlich die Sicherung der gutsherrlichen Gerechtsame, welche aus den Meierverhältnissen entspringen, so wie auch der vormundschaftlichen Verhältnisse minorener Verlobter, und es soll dadurch verhindert werden, daß solche Personen, bevor wegen ihrer Ablobungen aus Bauerstellen u. w. d. a. das Nöthige festgesetzt ist, und ohne Consens ihrer Vormünder

1857/18 - 437

1857/18 - 438

keine Ehe eingehen sollen. Wie gesagt, wir sehen nicht ab, wie von der gedachten gesetzlichen Bestimmung dürfe abgesehen werden, und halten dafür, daß sie wohlbegründet sei, ihr Wegfallen deshalb nicht ohne Bedenken sein würde.

Diesemnach müssen wir eine Aenderung in den gedachten gesetzlichen Bestimmungen

für bedenklich, zum Theil sehr bedenklich erachten, über eine Aenderung der anderen von Herrn Verf. gedachten uns unseres Urtheils enthaltend. Wir können aber überall nicht der Ansicht sein, daß der Grund des in Rede stehenden Uebelstandes EINZIG UND ALLEIN (S. 281) in der Gesetzgebung liege. Daß wir den Einfluß derselben nicht gering anschlagen, haben wir schon bemerkt und in dem Bisherigen auch zugegeben; aber daß die Gesetzgebung ALLEIN hier Wandel schaffen könne, müssen wir sehr bezweifeln. Wir wollen nicht besonders hervorheben, daß in früherer Zeit unsre Gesetzgebung doch dieselbe, die Zahl der unehelichen Geburten aber eine viel geringere war. Es sind seitdem andre Zeiten gekommen, und nicht nur hat sich die Population so bedeutend vermehrt, die allgemeine Sittlichkeit hat sich wie aller Orten auch bei uns vermindert. Und eben hierin liegt der Hauptgrund des beregten Uebels. Daß aber die Sittlichkeit eines Landes und Volkes, ob auch die Gesetzgebung auf sie influirt, DURCH SIE ALLEIN so wenig abnehmen als zunehmen könne, bedarf keines Nachweises. Des Volkes Sittlichkeit wurzelt in der Sitte, und nur soweit ist ihm ein Gesetz lebendig, als es Sitte ist. Diese Wahrheit hat namentlich neuerlich RIEHL in seinen bekannten nicht genug zu empfehlenden Schriften in Beziehung auf das Deutsche Volk von den verschiedensten Seiten beleuchtet. Wollen wir also unserem Volke helfen, so kommt es darauf an, die fast erstorbne Sitte wieder zu beleben, und mag die Gesetzgebung mit dazu helfen, allein vermag sie es nicht. Der Herr Verf. sagt selbst (S. 287) - jetzt werde eine außereheliche Geburt nicht mehr als Schimpf angesehen ; das, das ist der Hauptgrund des in Rede stehenden Uebelstandes,

1857/18 - 438

1857/18 - 439

und daß es wieder dahin komme, daß es in unserem Volke wieder als Schimpf und Schande vor Gott und Menschen gelte, in Unehren ein Kind zu zeugen und zu gebären, daß Zucht und Keuschheit wieder unter uns Sitte werde, wie unter unsern Urvätern, die darum ein Tacitus so hoch rühmt, wie wir unsern Lesern und vor Allen dem geehrten Herrn Verfasser nicht in Erinnerung zu bringen brauchen (*plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges* *) - das müssen sich Alle zur Aufgabe stellen, die dem beregten Krebschaden unseres Volkes abhelfen wollen. Aber dahin kommen wir so wenig auf dem

Wege der Gesetzgebung allein, als auf dem Wege eines erneuerten oder modernen Heidenthums. Was in unsern alten heidnischen Vätern als natürliche Sitte lebte, kann unter uns nur durch das Christenthum, dieses neue lebendige und Leben treibende Reis in dem alternden Baum der Menschheit, wieder erneuert werden, wie es unsern Vätern erneuert ist, die zur Zeit der Einführung des Christenthums lange nicht mehr das waren, was sie zu Tacitus Zeiten gewesen. Mit dem Christenthum hat aber unser Volk auch der christlichen Väter Zucht und Sitte wieder verlernt und verloren, darum kann Beides ihm nur durch jenes wieder werden. Und wenn das die Aufgabe für uns, die wir des Wortes Diener sind, so nicht weniger für Alle, denen ihr Amt und Beruf Besserung unsrer Volkszustände als hohe Aufgabe stellt. Deshalb aber ist es ihre, wie unsre heiligste Pflicht, mit unserem eignen Leben denen voranzugehen, die uns befohlen sind, und durch unser Halten an Gottes Wort und Gottes Ordnungen der erstorbnen Sitte und Sittlichkeit wieder zum Leben zu helfen. Wo das nicht geschieht, da reißen wir mit der andern Hand nieder, was wir mit der einen gebaut, und haben am Ende unsres Lebens trotz all unsres Wirkens und Arbeitens, Schreibens und Studirens, Lehrens und Predigens, und trotz aller Verbesserung unsrer Gesetze - vergebens gelebt!

*) Und mehr vermögen dort ((bei den Germanen)) gute Sitten als anderswo ((in Rom)) gute Gesetze. - Tacitus, Germania, 19.

Vaterländisches Archiv für das Herzogthum Lauenburg

Erster Band.

Ratzeburg. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1857

XII.

Ueber die Zahl der unehelichen Geburten.

Vom Herrn Amtmann Kammerherrn von Warnstedt zu Steinhorst.

Die neuere Statistik fast aller Länder hat sich viel damit beschäftigt, das Procentverhältniß der ehelichen und unehelichen Geburten der verschiedenen Länder zu ermitteln, und den Gründen nachzuspüren, die dafür geltend zu machen, daß in einer Gegend mehr, in der andern weniger uneheliche Kinder erzeugt werden.

Nach den gründlichen Untersuchungen von DIETERICI und BERGIUS gelangt man zu dem Ergebniß, daß das Religionsverhältniß nicht entscheidend sei; daß Fabrikgegenden nicht mehr uneheliche Kinder haben, als ackertreibende; daß auch unter der städtischen Bevölkerung überhaupt nicht mehr uneheliche Kinder sind, als unter der ländlichen; endlich, daß auch Bierländer nicht mehr uneheliche Kinder haben, als Weinländer.

Der Grund liegt vielmehr einzig und allein in der Gesetzgebung.

Während in England $6\frac{1}{2}$ % uneheliche Geburten auf 100 Neugeborene kommen, in Frankreich $7\frac{1}{4}$ %, in Schweden $7\frac{3}{4}$ %, in Belgien $8\frac{1}{2}$ %, in Würtemberg $11\frac{1}{4}$ %, in Oesterreich $10\frac{1}{4}$ %, in Baiern $19\frac{3}{4}$ %, in Preußen $7\frac{1}{3}$ %, in Holstein $6\frac{1}{4}$ %, kommt

1857/12 - (281)

1857/12 - 282

in einem Amt des Herzogthums Lauenburg 1 uneheliches Kind auf 5, oder 20 % uneheliche Kinder auf 100 neue Geburten.

Ob das Verhältniß durchgängig im Herzogthum Lauenburg so ungünstig ist, kann bei dem

völligen Mangel aller statistischen Nachrichten nicht gesagt werden; es wäre indessen sehr wünschenswerth, wenn die jährlich einzusendenden Predigerlisten über die Geborenen von der Superintendentur zusammengestellt und veröffentlicht würden. +)

Die Statistik weist es unwiderleglich nach, daß, wo der Grundsatz, *la recherche de la paternité est interdite*, *) gilt, weniger uneheliche Kinder vorkommen, als wo der entgegenstehende Grundsatz gilt. Die Rheinprovinz, in welcher seit mehr als 50 Jahren der Grundsatz des französischen Rechts gilt, zeigt andauernd weniger uneheliche Kinder, als alle übrigen Provinzen des preußischen Staats; in der Rheinprovinz 3 $\frac{3}{4}$ %, in Preußen mit der Rheinprovinz 7 $\frac{1}{3}$ %, ohne die Rheinprovinz 8 %.

Wo durch freie Industrie die Möglichkeit einer schnelleren Selbstständigkeit und die Errichtung eines eigenen Hausstandes gegeben, und die Erwerbung eines ländlichen Besitzes erleichtert ist, sind weniger uneheliche Kinder, als da, wo die Gesetzgebung das Selbstständigwerden erschwert.

Auch Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ehescheidungen hat einen großen Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten; desgleichen der Umstand, ob die Großjährigkeit früh, (in England, Frankreich, Rheinprovinz mit 21, in Preußen, Oestreich mit 24, in Lauenburg mit 25 Jahren) oder spät eintritt.

Von dem entschiedensten Einfluß ist die Frage, ob Freiheit oder Beschränkung der Niederlassung, der Eheschließung, des Landerwerbes und des Gewerbebetriebes herrscht. Jede Be-

+) Cf. die Mittheilung des Herrn Pastor MORAHT am Schluß dieses Heftes. [Artikel s.o.]
Anm. d. Redact.

*) "Die Erforschung der Vaterschaft ist untersagt." Bestimmung des "Code Napoléon" (Art. 340), zufolge dessen die Klage eines unehelichen Kindes gegen den Erzeuger auf Anerkennung der Vaterschaft und Gewährung von Unterhalt ausgeschlossen ist. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Satz aufgehoben.

1857/12 - 283

schränkung einer dieser vier Freiheiten, und jede Erschwerung oder Vertheuerung ihrer Ausübung führt eine Vermehrung der unehelichen Geburten herbei.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß im Herzogthum Lauenburg in jeder dieser Beziehungen große Beschränkungen stattfinden, so kann die große Anzahl der unehelichen Kinder nicht Wunder nehmen, um so weniger, da Lauenburg auch in Bezug auf Heimathsrecht und Niederlassung gegen die übrigen Theile des Gesamtstaats in der durch das Patent vom 24sten April 1846 gesetzlich ausgesprochenen exceptionellen Lage als Ausland steht.

Es wird nur weniger Bemerkungen bedürfen, um das Sachverhältniß klar zu machen.

Was nämlich die NIEDERLASSUNG, so wird das Heimathsrecht bei einer gehörig qualificirten Niederlassung sofort in Lauenburg erworben, ohne daß das Hinzutreten einer Verjährung erforderlich ist. Zur Niederlassung an einem Ort, den man als bleibenden Wohnsitz gewählt, gehört die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, welche bei Stellbesitzern durch die gerichtlich bestätigten Kaufcontracte, Stellüberlassungscontracte geschieht, bei Häuslingen durch den s. g. Wohnschein, welcher nicht zu versagen ist, wenn der Betreffende nachweist, daß er eine Miethwohnung erhalten kann, sich bisher untadelhaft aufgeführt hat, und Aussicht hat, sich auf ehrliche Weise sein Brod zu verdienen.

Die Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung eines Wohnscheins an Angehörige des Herzogthums Lauenburg hängt lediglich von dem polizeilichen Ermessen der Behörde ab, und steht dagegen den Commünen ein förmliches Widerspruchsrecht nicht zu. +)

+) Beiläufig kann hier bemerkt werden, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen nichts destoweniger wohl überall eine consultative Vernehmung der Dorfschaft vor Bewilligung des Wohnscheins geschieht und geschehen muß, weil die Obrigkeit sonst Gefahr laufen

1857/12 - 283

1857/12 - 284

Es ist verboten die Ertheilung eines Wohnscheins für einen geborenen Lauenburger von einer

Bürgerschaft oder sonstigen Sicherheitsbestellung, wegen etwaiger künftiger Verarmung, so wie von einer Wiederaufnahmezusicherung Seitens seiner bisherigen Heimathscommüne abhängig zu machen; nur für Ausländer ist die Bedingung einer Wiederaufnahmezusicherung zulässig. Eine factische Niederlassung, welche unter Außerachtlassung der rechtlichen Ordnung, ohne obrigkeitliche Genehmigung zu Stande gebracht würde, begründet keinerlei Heimathsrechte. Dienstboten, Gesellen, und andere sich nicht in einer selbstständigen Lage befindende Personen, können sich durch ihren Aufenthalt an einem Ort, sei derselbe auch von langer Zeitdauer, kein Heimathsrecht in demselben erwerben.

Kinder theilen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, so lange das Heimathsrecht ihrer Eltern, **resp.** des überlebenden Theils derselben, uneheliche Kinder das der unehelichen Mutter, bis sie sich eigene Niederlassung separirt, und eine selbstständige neue Heimath erworben haben.

Es dürfte hieraus hervorgehen, daß im Herzogthum Lauenburg die erste Niederlassung und Wohnhaftwerdung an einem Orte an manche beschränkende Bedingungen geknüpft ist, und viele Leute erst spät dazu kommen können, eine Familie zu gründen.

Der EHESCHLIESZUNG muß nach den Verordnungen vom 23sten Februar 1739 und 19sten Februar 1745 ein Erlaubnißschein der Behörde des Copulanden vorausgehen, welcher erst ausgestellt wird, wenn nichts gegen die Eingehung der Ehe zu erinnern gefunden wird, mithin der Bräutigam einen Wohnschein hat, die Braut elterlichen Consens beibringt.

würde, daß um Maitag die ausziehenden Häuslinge, die sich nicht um Wohnung bekümmert, nicht untergebracht werden könnten.

1857/12 - 284

1857/12 - 285

Der LANDERWERB ist bei der im Herzogtum Lauenburg stattfindenden Meierverfassung im höchsten Grade beschränkt. Es findet die Hufengeschlossenheit im strengsten Umfange statt. In einem Amte, welches bei der Verkoppelung 418 meierpflichtige Stellen zählte, gibt es 70 Jahr später 429, und diese neu hinzugekommenen 11 Stellen bestehen aus Neuanbauerstellen, die mit **circa** 1 Morgen überflüssigem Straßenland; oder Brinkkätchnerstellen, die mit etwas ferne

liegender Freiweide oder Hufenland (1 Scheffel bis 1 1/2 Morgen) abgelegt sind.

Theils liegt diese Hufengeschlossenheit in dem Wesen der ganzen Meierverfassung, und selbst in den Zeiten, wo die Meierverfassung über den Haufen geworfen wurde, wie zur französischen Zeit nach dem kaiserlichen Decret vom 9ten Decbr. 1811 über die Abolition des Lehnswesens, und zur Zeit der Geltung des s. g. Staatsgrundgesetzes vom 14ten Mai 1849 bis zur Aufhebung desselben am 6ten März 1851, wo freie Theilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen war, ist das eng mit dem ganzen Wesen der Bevölkerung verwachsene Meierrecht nicht alterirt worden; theils darin, daß nach der Verordnung vom 14ten Mai 1692 alle Contracte der Amtsunterthanen in Bezug auf Höfe, vor den Aemtern errichtet werden sollen, außerhalb Amts gemachte Contracte aber für null und nicht erklärt sind, auch darauf nicht gesprochen werden soll.

Nicht minder unterliegt der GEWERBEBETRIEB auf dem Lande mannichfachen Beschränkungen. Nach der Verordnung vom 10ten Decbr. 1776 und der Declaration vom 25sten Septbr. 1778 sollen in jedem Amtsdorfe nur 1 Grobschmidt, 1 Zimmermann, 1 Weber, 1 Rademacher, 1 Schuhflicker, 1 Schneider, 1 Höker sein, und dürfen Landhandwerker keine Gesellen und Lehrjungen halten. Völlig so strenge wird es nun freilich nicht mehr gehalten, und hat das Ministerium es unterm 23sten März 1855 genehmigt, daß den

1857/12 - 285

1857/12 - 286

Landhandwerkern die Befugniß zur Haltung Eines oder doch einer beschränkten Zahl von Gesellen, bisweiter nur unter der Bedingung ihres Eintritts in eine Zunft ihres Gewerbes ertheilt werde.

Da indessen eine große Zahl von Landhandwerkern nicht zünftig gelernt haben, und die nach dem Kanzeleischreiben vom 8ten Mai 1819 zulässigen Concessionen von Freimeistern, wo den Gildeartikeln gemäß keine Reception in die Zunft thunlich ist, nur sehr selten ertheilt werden, ist die Lage der Landhandwerker eine in vieler Beziehung sehr schwierige. Das Institut unzünftiger Gehülfen wird nicht tolerirt, und hat die Regierung unterm 5ten Juli 1854 ausgesprochen, wie der in Holstein nach dem Kanzeleischreiben vom 25sten Novbr. 1826 geltende Grundsatz, daß die Concessionirten sich der Hülfe ihrer Frauen und Kinder, wenn diese das Gewerbe nicht zunftmäßig erlernt haben, bei ihrem Betriebe bedienen dürfen, nach der im Herzogthum

Lauenburg geltenden Gesetzgebung nicht anwendbar sei.

Nach dem Vorangeführten kann es demnach nicht Wunder nehmen, wenn die Zahl der unehelichen Kinder eine verhältnißmäßig große ist. In dem obenangeführten Amte mit 429 Meierstellen, dessen Bevölkerung von 1810 bis 1855 von 4445 Einwohnern auf 6170 gestiegen ist, also in 45 Jahren um 1725, waren 1830 300 Häuslinge und 1855 607. Diese vermehrte Zahl der Häuslinge unterzubringen, ist nur dadurch möglich, daß fast auf allen Hufen, und selbst den kleinsten Anbauer und Käthnerstellen Wohnungen für Häuslinge eingerichtet, und Altentheilswohnungen, oft mit Wohnungen für ein und zwei Häuslinge gegründet sind. Mit jedem Jahre, und da die Zahl der Häuslingswohnungen sich kaum mehr wird erweitern lassen, steigt indessen der Nothstand, in Bezug auf Erlangung von Mietwohnungen, und es wird in gewiß nicht ferner Zeit auf die eine oder andere Weise eine Abhülfe getroffen werden müssen, was

1857/12 - 286

1857/12 - 287

auch in mehrfacher Weise geschehen kann, ohne die vortrefflichen Elemente der Agrarverfassung und der Domicil- und Niederlassungsgesetzgebung zu verlassen. Es mag hier nur angedeutet werden: Cultivirung der Freiweiden, Parzelirung von Außenschlägen der Vorwerke, um hiebei vorläufig stehen zu bleiben, - welcher Gegenstand später einmal erörtert werden soll. - Die Aufhebung der Zulässigkeit der Paternitätsklagen scheint in vieler Beziehung wünschenswerth zu sein.

Kaum hat das geschwängerte Mädchen ihr Wochenbett verlassen, so tritt sie gegen ihren Schwängerer auf, der zu Alimenten von 18 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ für das erste Lebensjahr, und von 8-12 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre des Kindes, zu angemessenen Wochenbetts- und event. Deflorationskosten verurtheilt wird; event. tritt die Nebenanlagecasse des Districts hinzu, um das uneheliche Kind unterzubringen. Die Mutter geht als Amme nach Hamburg oder Lübeck, wo sie hohen Lohn erhält, in Kleidung und Lebensgewohnheiten

verwöhnt, und, gelinde gesagt, für ihre künftige bürgerliche Stellung als Ehefrau eines Tagelöhners verdorben wird. An einer Reihe von Beispielen ließe es sich nachweisen, wie die unglücklichsten Ehen unter den Häuslingen, grade die sind, wo die Frauen als Ammen früher sich in großen Städten aufgehalten, und sich an Kaffee, Zucker, Weißbrod, schöne Kleider gewöhnt haben.

Manches Mädchen, welches jetzt, da außereheliche Geburt nicht mehr als Schimpf angesehen wird, ohne Bedenken sich schwängern läßt, würde beim Wegfall der Paternitätsklagen ungleich vorsichtiger sich betragen.

Noch ein Umstand kommt in Lauenburg in Betracht, der nicht ohne Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten ist. In Holstein gelten z. B. nach der Verordnung vom 27sten April

1857/12 - 287

1857/12 - 288

1798 rücksichtlich der Bestrafung der Unzucht, und des Maaßes der Strafe ganz andere Principien, als in Lauenburg, wo nicht die Behörde des Orts, wo die Schwängerung begangen ist, sondern nach Art. 14 des Landesrecesses vom 15ten Septbr. 1702 die Behörde des Orts, wo die Geschwächte niedergekommen ist, und wo der Schwängerer gerichtsanhörig ist, competent ist.